

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	109 (1964)
<b>Heft:</b>	42
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Oktober 1964, Nummer 14
<b>Autor:</b>	Künzli, Hans / Wynistorf, A.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

58. JAHRGANG

NUMMER 14

16. OKTOBER 1964

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### Genug und doch nicht genug

Wir haben genug Mitglieder im ZKLV – es sind deren beinahe 3500 –, und doch sind es nicht genug. Jeder fünfte Volksschullehrer im Kanton Zürich gehört noch nicht zu uns. Woher mag das kommen?

Am 23. März 1907 stand im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 1 des ersten Jahrganges unter anderem:

*«Mit 325 Ja gegen 287 Nein ist im Dezember 1906 die Vorlage der Delegiertenversammlung über die Schaffung eines Vereinsorgans angenommen worden. Schon dieses Ergebnis der Abstimmung macht die Aufgabe des neuen Blattes für den Anfang nicht leicht. Dass wir es allen werden recht machen können, glauben wir nicht; aber wir werden tun, was an uns liegt, die Zustimmung auch derer nach und nach zu erlangen, die nicht für die Schaffung eines besonderen Organes waren. Unerstrocknet werden wir für das, was unserem Stande und der Schule frommt, einstehen. Zeigen sich in unseren Reihen Meinungsdifferenzen in dieser oder jener Frage, wird man sie nicht zurückhalten wollen; nur eines werden wir stets im Auge behalten: die verschiedenen Ansichten sollen ruhig und in sachlicher Weise ausgetragen werden; für persönliche Angriffe oder gar Verunglimpfungen wird kein Raum sein.»*

Dieser Ausschnitt aus der ersten Nummer des PB will uns heute noch als in hohem Masse aktuell erscheinen. Er zeigt, wie sehr die Meinungen auch in früheren Zeiten geteilt waren und wie die mit der Vereinsleitung Betrauten damals schon den Blick auf den ganzen Stand und auf die Schule als Ganzes richten mussten, um im Sinne einer Gemeinschaft wirken zu können.

#### Was ist eine Gemeinschaft?

In einer Gemeinschaft sollte sich jeder von den übrigen getragen fühlen und in seiner Art anerkannt wissen. Dadurch spart er Kräfte für seinen individuellen Einsatz. Die Gemeinschaft nimmt dem Einzelnen also die generellen Sorgen ab. Dafür muss sie auf Anerkennung und Unterstützung durch den Einzelnen rechnen können. Sie wird stark durch die Masse der kleinen Opfer, welche ihre Glieder bringen.

Diese Wechselwirkung zwischen Einzelnem und Gemeinschaft kann nur stattfinden, wenn beide Teile gemeinsame Grundlagen mit gleichgerichteten dazugehörigen Ideen und Interessen haben.

Umgekehrt allerdings kann eine Gemeinschaft, insbesondere eine grosse mit einer vielschichtigen Grundlage, unmöglich dem Einzelnen in seinen Sonder-

wünschen und in seiner Eigenart materiell entgegenkommen. Sie muss vielleicht sogar zugunsten der Gesamtheit Gruppenwünsche unberücksichtigt lassen.

#### Liegt es hier?

Es ist kaum denkbar, dass ein Fünftel der zürcherischen Lehrerschaft in seiner Auffassung von den traditionellen Grundprinzipien unseres Standes, wie sie der ZKLV vertritt, wesentlich abweicht. So muss man annehmen, dass die Nichtmitglieder, mit ihren individuellen Ansprüchen an einen Berufsverband, den ZKLV überfordern, indem sie Unmögliches von ihm erwarten. Es ist menschlich verständlich, dass man auch die kleinen Wünsche erfüllt sehen möchte, wenn es die grossen schon sind, aber man sollte nicht vergessen, dass vielleicht kurz zuvor die grossen noch in Frage standen.

#### Worauf es uns ankommt

Wenn jener Fünftel, der noch ausserhalb unserer Gemeinschaft steht, sich entschliessen kann, der Grundhaltung des ZKLV zu folgen, wird er feststellen, dass wir immer die untenstehenden Geschäfte als die wichtigsten betrachtet haben:

- freiheitliche Schulgesetzgebung
- Mitspracherecht des Lehrers
- Verantwortung des Lehrers gegenüber dem Volk
- gute allgemeine Schulverhältnisse
- angemessene Besoldungen.

Wer die Verhältnisse im Kanton Zürich kennt, weiss, dass sich unsere Schule sehen lassen darf. Und wer über die Besoldungsrevision 1964 im Bilde ist (siehe PB Nr. 11 vom 28. August 1964), wird sich mit uns über einen schönen Erfolg freuen. Mit der neuen Besoldungsrevision ist dem Lehrer zum erstenmal ein beruflicher Aufstieg nach längerer Dienstzeit gesichert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Um uns weiterhin für das Wohl von Schule und Lehrerschaft einzusetzen zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Je mehr Mitglieder im ZKLV vereinigt sind, um so repräsentativer und einflussreicher wird er und desto besser können sich der Vorstand und seine Mitarbeiter für die Belange von Schule und Lehrerschaft einzusetzen.

Benützen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte die Beitrittserklärung auf der letzten Seite und schliessen Sie sich dem ZKLV an. Falls Sie schon Mitglied sind, veranlassen Sie einen Aussenstehenden, es zu tun.

*Der Vorstand des ZKLV*

## Strukturelle Besoldungsrevision

(Nachtrag zum PB Nr. 11 vom 28. August 1964)

Am 7. September 1964 ist die strukturelle Besoldungsrevision für die zürcherischen Volksschullehrer, soweit sie die Grundgehälter und die Grenzen der Gemeindezulagen betrifft, zu einem erfreulichen Abschluss gekommen. Der Kantonsrat hat mit 149 : 0 Stimmen die regierungsrätliche Vorlage gutgeheissen und sie rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt («Päd. Beobachter» Nr. 11 vom 28. August 1964, Seiten 43 und 44).

*Die Grundgehälter* steigen in acht Jahren zu einem ersten Maximum, bleiben während acht Jahren auf dieser Höhe und steigen nach sechzehn Dienstjahren in fünf gleichen Jahresbeträgen auf das zweite Maximum.

	Min. Fr.	1. Max. Fr.	2. Max. Fr.
Primarlehrer	13 320	16 200	17 400
Oberstufenlehrer	16 020	19 500	20 700
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde	432	552	588

*Die Gemeindezulagen* steigen inner acht Jahren vom Minimum zum Maximum. Sie dürfen folgende Werte nicht übersteigen:

	Min. Fr.	Max. Fr.
Primarlehrer	3600 bis 6480	
Oberstufenlehrer	4320 bis 7200	
Arbeits- und Haushaltungslehrerin pro Jahresstunde	108 bis 192	

In den einzelnen Gemeinden sind noch die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Mögen auch diese im selben wohlwollenden Sinne erfolgen wie bei den Grundbesoldungen und damit die Gleichbehandlung mit den übrigen Lehrergruppen bringen.

*Die Gemeindeanteile am Grundgehalt* sind wie bisher in sechzehn Beitragsklassen abgestuft:

	Fr.	Fr.
für Primarlehrer	von 1320 bis 6720	
für Oberstufenlehrer	von 1620 bis 8370	
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen pro Jahresstunde	von 12 bis 258	

Hierüber haben die Gemeinden keine Beschlüsse zu fassen. Die Ansätze sind durch den Kantonsratsbeschluss endgültig geregelt.

H. K.

## Beamtenversicherungskasse — Statutenrevision

### Anpassung der Versicherung an die neue Besoldung

Im Anschluss an die Besoldungsrevision für das kantonale Personal ist auch eine Revision der Beamtenversicherungskasse durchzuführen. Bei der Neuregelung ist zu berücksichtigen, dass

1. die Teuerungszulagen von 7 % bisher nicht versichert waren,
2. die Lohnerhöhungen von 1964 versichert werden sollten und
3. die 6. AHV-Revision ab 1. Januar 1964 eine wesentliche Erhöhung ihrer Leistungen zur Folge hatte.

Bei dieser Gelegenheit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die bisherige Struktur der BVK den neuen Verhältnissen noch entspreche oder ob sich eine Änderung aufdränge. Letzteres ist der Fall. Es muss wieder eine gesunde Relation zwischen der Besoldung und der gesamten Altersrente hergestellt werden. Als Lösungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Die Herabsetzung des maximalen Rentenansatzes unter 60 % der versicherten Besoldung. Dies wäre nur durch eine Gesetzesänderung möglich.
2. Die Erhöhung des Koordinationsabzuges an der Rente von Fr. 1000.– auf rund Fr. 1600.–.
3. Die Reduktion der versicherten Besoldung unter Aufhebung des Koordinationsabzuges an der Rente.

Die Finanzdirektion wählte den dritten Weg, wie es sich beim Bund und vielen andern Versicherungskassen bereits bewährt hat. Sie beantragt dem Kantonsrat im Einverständnis mit den Personalverbänden, die versicherte Besoldung um 20 %, höchstens aber um Fr. 2500.–, tiefer anzusetzen als die Bruttobesoldung. Diese Regelung ermöglicht auch bei weiteren zukünftigen AHV-Revisionen eine leicht durchzuführende Anpassung.

Für die Volksschullehrer ergeben sich nach dem Vorschlag der Finanzdirektion folgende Veränderungen bei der Altersrente gegenüber 1963:

Die Nettorente der BVK nach 35 Dienstjahren steigt beim Grundgehalt des Primarlehrers von Fr. 7 496.– auf Fr. 8 940.–. Hat er auch noch die maximal mögliche Gemeindezulage bei der BVK versichert, so erhöht sich die Altersrente von Fr. 10 892.– auf Fr. 12 828.–. Beim Lehrer der Oberstufe erhöhen sich die entsprechenden Zahlen von Fr. 9 260.– auf Fr. 10 920.– (Grundgehalt) bzw. von Fr. 12 824.– auf Fr. 15 240.– (Grundgehalt plus maximale Gemeindezulage). Einzelstehende erhalten dazu die AHV-Altersrente von Fr. 3 200.–, Ehepaare eine solche von Fr. 5 120.–.

Sodann ist vorgesehen, den Invalidenzuschuss für verheiratete männliche Rentner, die keine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung erhalten, auf 27 % der versicherten Besoldung, höchstens Fr. 3 700.–, für ledige, verwitwete, geschiedene oder für verheiratete weibliche Invaliden auf 18 % der versicherten Besoldung, höchstens Fr. 2 500.–, zu erhöhen.

Zur Finanzierung dieser Mehrleistungen ist zunächst die Beitragsleistung der Versicherten von 6 % auf 6,5 % zu erhöhen. Der Arbeitgeberbeitrag erhöht sich von 8,4 % auf 9,1 %. Da die Prämie von der reduzierten versicherten Besoldung zu erbringen ist, bleiben die Erhöhungen in erträglichen Grenzen. Der Primarlehrer hat inskünftig auf dem Grundgehalt im Jahr Fr. 968.– bei Einschluss der maximalen Gemeindezulage im Jahr Fr. 1 390.–, der Lehrer der Oberstufe Fr. 1 183.– bzw. Fr. 1 651.– zu leisten.

Ausserdem ist beim Uebergang zur Neuordnung ein Einkauf in Form von Monatsbeträgen zu erbringen. Diese werden berechnet als Unterschied der neuen Monatsbesoldungen gegenüber den bisherigen Monatsbesoldungen unter Einschluss der 7 % Teuerungszulage. Staat und Versicherte haben 4 bis 8 Monatsbeträgen zu leisten, und zwar:

für 1925 und später geborene Versicherte:

4 Monatsbeträgen

für 1915 bis 1924 geborene Versicherte:

5 Monatsbeträgen

für 1905 bis 1914 geborene Versicherte:

6 Monatsbetreffnisse

und für vor 1905 geborene Versicherte:

8 Monatsbetreffnisse.

Dies bedeutet, dass die neuen Besoldungen für die Angestellten bis zum Alter von 39 ab 1. Mai, für die ältesten Angestellten ab 1. September 1964 ausgerichtet werden. Die Auszahlung kann aber erst erfolgen, wenn auch die Versicherungsvorlage durch den Kantonsrat genehmigt und die Zahlstellen die grosse Arbeit der Umrechnung bewältigt haben. Dies dürfte kaum vor November 1964 der Fall sein.

H. K.

sende von Schülern sich in den Dienst der guten Sache gestellt haben. Das ist nicht selbstverständlich angesichts der vielerlei Sammelaktionen, mit denen sich die Schulklassen das Jahr hindurch gesegnet sehen. Man erinnert sich auch, dass gleichzeitig noch die Sammelaktion des Jugendrotkreuzes zugunsten eines Cars für die Schwergelähmten einherging. Viele Klassen haben die beiden Aktionen zusammengelegt und den Ertrag je hälftig dem Car und dem Indienschulhaus zugehen lassen, andere haben sich für eines von beiden entschieden, und nicht selten ist nacheinander für beide Zwecke gesammelt worden.

Es wäre nicht ohne Interesse, die 462 Einzahlungen auf unser Sonderkonto einer vergleichenden Sichtung zu unterziehen, sie etwa nach Grösse oder geographischer Herkunft zu ordnen – dazu sind wir zuwenig statistisch veranlagt, und wir könnten verdächtigt werden, die Sichtung als Wertung auszugeben. Es sei lediglich erwähnt, dass der kleinste Beitrag mit einem Franken zu Buche steht, währenddem die grösste Einzahlung – es handelt sich um eine Gemeindeleistung – sich auf Fr. 12 657.50 beläuft. Niemand wird es uns verargen, dass wir auf das prächtige Sammeltotal stolz sind; es ergeht uns wie jener Elisabeth in der kleinen Gesamtschule in W., die uns in einem netten Brief den von den Schülern getragenen dörflichen Unterhaltungsabend schilderte und mit den Worten schloss: «Wir sind ein wenig stolz darauf, dass wir gut 200 Franken schicken können.» Mehr noch als das monetäre Ergebnis erfüllt der nicht nach Heller und Pfennig messbare Erfolg den Kantonalvorstand mit echter Freude. Wir meinen etwa die tröstliche Erkenntnis, dass auch die heutige Jugend ihr Herz auf dem rechten Fleck hat, dass auch der heutige Lehrer bereit ist, ungezählte Stunden in uneigennützigem Einsatz zu opfern. Wir wissen, dass unsere Aktion mancherorts auch nach der erzieherischen Seite hin ausgewertet wurde, dass geographische und staatsbürgerliche Betrachtungen angeknüpft wurden, dass viele Schüler vermutlich zum erstenmal an einem praktischen Beispiel mit einem der brennenden Probleme der Gegenwart konfrontiert worden sind. In einzelnen Gemeinden haben die Aktionen beträchtlichen Umfang angenommen und auch ihren Niederschlag in der lokalen Presse gefunden. Solche Art von «publicity» hat der Sammelaktion nur gut getan – und der Schule sicher nicht geschadet.

Der Fachmann weiss, welch zentrale Rolle bei allen Unternehmen den Lehrern zukam. Ein Sonderlob gilt ihrer Findigkeit im Aufsuchen immer neuer Wege im Geldauftreiben. Aus Platzgründen müssen wir es uns leider versagen, ein auch nur einigermassen vollständiges Bild der Sammelmethoden nachzuzeichnen; es ergäbe ein wahrhaft buntes Mosaik. Neben kulturell ausgerichteten Theateraufführungen und gepflegten Vokalkonzerten figuriert die prosaische Papiersammlung (die sich aber wie eh und je als sehr fündige Quelle erwiesen hat!), neben dem Krippenspiel eine Dorfreinigungsaktion, zur künstlerischen Bastelarbeit gesellt sich der Ernte-Einsatz eines ganzen Schulhauses. Nur je einmal gemeldet wurde uns eine so zarte Köstlichkeit wie ein Stabmarionettenspiel und – der Flohmarkt einer Sekundarschulkasse.

Ein Dankeswort gilt ferner jenen Kollegen, die zwar keine Möglichkeit zur Aktivierung ihrer Klasse fanden, dafür aber einen persönlichen Beitrag leisteten. Es haben insbesondere auch pensionierte Kollegen auf diese Weise ihrer alten Verbundenheit mit der Schule



### Loka Niketan

DIE ZÜRCHER  
SCHULJUGEND  
BAUT IN INDIEN  
EIN SCHULHAUS

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das Signet der Weltkampagne gegen den Hunger erscheint heute zum letztenmal im «Päd. Beobachter». Die Delegiertenversammlung 1964 hat die Aktion der Zürcher Schuljugend offiziell abgeschlossen, und am 22. Juli ist die letzte Einzahlung auf unser Sonderkonto verbucht worden. Zwei Tage später hat unser Quästor Fr. 227 945.– an das Nationale Komitee in Bern überwiesen, die Summe aller Spenden ohne jeglichen Abzug, wie das dem Willen unserer Delegierten entsprach. Der Vorstand hat an dieser Stelle laufend über die Eingänge berichtet, und auf dem Weg über die Tagespresse haben wir unseren Kollegen und der Öffentlichkeit vom Endergebnis Kenntnis gegeben. Wir haben auch, soweit wir die Adressen der Einzahler ermittelten konnten, die Spenden herzlich verdankt. Die Rechnungsrevisoren werden den Zahlungsverkehr ordnungsgemäss überprüfen, und wir könnten den Aktendeckel über «Loka Niketan» schliessen.

Es sei uns aber, liebe Kollegen, ein kleines Verweilen im Rückblick auf eine bis dahin einmalige Unternehmung des ZKLV nicht verwehrt. Einmalig, weil unser Verein seine Mitglieder noch nie zu einer Sammelaktion zugunsten Dritter aufgerufen hat und weil er auch nicht im Sinne hat, das Schwingen des Bettelsackes zu seiner ständigen Praxis zu machen. Die Einmaligkeit soll überdies die Bedeutung unterstreichen, die wir der Schulung als erster Voraussetzung zum Kampf gegen das Elend beimesse. Einzigartig ist aber auch das Echo, das unser Aufruf bei den Lehrern zu Stadt und Land ausgelöst hat. Wir sind unsren Kollegen überaus dankbar, dass sie den Vorstand nicht im Winde hängen liessen, und fast schämen wir uns des Kleinmutes, mit dem wir anfänglich die Lage glaubten beurteilen zu müssen. Das Endergebnis allein schon legt beredtes Zeugnis davon ab, mit welchem Eifer, mit wieviel un eigennützigem Einsatz Hunderte von Lehrern und Tau-

und unserm Verein Ausdruck verliehen. Unnötig zu sagen, wie uns auch solche Einzahlungen gefreut haben! Auch eine Mittelschule hat sich – mit sehr gutem Ergebnis übrigens – in unsere Reihen gestellt: die Töchterhandelsschule Zürich. An juristischen Personen sind in unserer Spenderliste die Sekundarlehrerkonferenz, der Pädagogische Verlag des stadtzürcherischen Lehrervereins, Schulpflegen und ein Pfarramt aufgeführt. Ebenso überrascht wie gefreut haben uns die paar wenigen Zuwendungen aus anderen Kantonen.

Hauptnutzniesser unserer Aktion war – und das ist in ihrer Zielsetzung begründet – die Weltkampagne gegen den Hunger. Wir sind aber überzeugt, dass viele der Spender auch für sich selbst einen Gewinn davongetragen haben. Beschenkt fühlt sich aber auch der Kantonalvorstand des ZKLV, dem das Mitgehen der Lehrerschaft und in vielen Fällen eine daraus resultierende Korrespondenz eine Tuchfühlung mit der Kollegenschaft gebracht hat, wie sie in dieser positiven Art sonst nicht an der Tagesordnung ist. Und so haben wir, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, allen Grund, unsern letzten Bericht über «Loka Niketan» mit einem herzlichen Dank an Sie zu beschliessen.

Für den Kantonalvorstand: *A. Wynistorf*.

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

*16. Sitzung, 21. Mai 1964, Zürich*

Die «Schweizerische Studienkommission Schule und Berufsberatung» veranlasst eine Umfrage unter den Oberstufenlehrern über die Berufswahl der Schüler. Dr. P. Frey, Leiter der stadtzürcherischen Berufsberatung, orientiert den Kantonalvorstand. Im Kanton Zürich wird die Umfrage in den Bezirken Horgen und Pfäffikon und in den Schulkreisen Letzi und Schwamendingen der Stadt Zürich durchgeführt.

Die Zahl der Delegierten der Bezirkssektion Bülach des Zürcher kantonalen Lehrervereins steigt infolge höherer Mitgliederzahl von vier auf fünf.

Der Kantonalvorstand ist der Ansicht, dass auch *Verweser* unbedingt *Schweizer Bürger* sein sollten. Eine ausdrückliche Vorschrift besteht im Gesetz nur für gewählte Lehrkräfte.

Dem *Solothurner Lehrerbund* wird eine Anfrage über *Altersentlastung* beantwortet.

Die Praxis der Erziehungsdirektion, die *Zulage für ungeteilte Schulen* an Ober- und Reallehrer nur auszurichten, wenn die Schule zugleich sämtliche Klassen der Ober- und der Realschule umfasst (ungeteilt – kombiniert), widerspricht dem Wortlaut von § 6 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz, wo die fragliche Bezeichnung «Schulen der Oberstufe mit drei Klassen» lautet.

Die *stadtzürcherische Vorlage zur Revision der Lehrerbesoldungen*, zu welcher die Lehrerschaft noch Stellung zu nehmen hat, entspricht in allen Teilen dem (ersten) Vorschlag der kantonalen Finanzdirektion.

Der Kantonalvorstand bespricht die Lage der Hinterbliebenen eines Kollegen, der nur der Sparversicherung angehört hatte.

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### BEITRITSERKLÄRUNG

An den Vorstand der Sektion  
des ZKLV.

Der Unterzeichnete wünscht als Mitglied in den Zürcher Kantonalen Lehrerverein aufgenommen zu werden.

Name und Vorname:

Schulort: Schulhaus:

Geb.-Jahr:

Beruf:

Wohnadresse:

Datum:

Unterschrift:

Sind Sie Mitglied des Schweizerischen Lehrervereins?

Sind Sie Abonnent der Schweizerischen Lehrerzeitung?

Nichtabonnenten können den «Pädagogischen Beobachter im Kanton Zürich» (Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung») separat beziehen. Wünschen Sie ein solches Abonnement?

### Von den Organen des ZKLV auszufüllen

Aufgenommen und an die Mitgliederkontrolle weitergeleitet am

Für den Sektionsvorstand: Der Quästor:

Eintragungen unter Zusendung der Statuten am

Die Mitgliederkontrolle:

Bemerkungen:

Hier abtrennen.

Die ausgefüllte Anmeldung kann an den Quästor oder an den Präsidenten der Bezirkssektion gesandt werden. (Für den Bezirk Zürich an das Büro des Lehrervereins Zürich, Beckenhofstrasse 31, 8006 Zürich.)

Wer den Bezirksquästor nicht kennt, schickt die Beitragsserklärung direkt an unsere Mitgliederkontrolle: *Fräulein Rosmarie Lampert, Ottostrasse 16, 8005 Zürich*.